

bezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlussfassung in Schulgemeindeangelegenheiten

- a) in Städten dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, beziehentlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maße,
- b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und beziehentlich der Gemeindeversammlung (Landgemeindeordnung §. 54)

zu.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Schulgemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlussfassung in Schulgemeindeangelegenheiten

- a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, beziehentlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maße,
- b) auf dem Lande dem Gemeinderathe und in dem in §. 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle der Gemeindeversammlung,
- c) und in Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde

zu.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Schulgemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 1.

In allen Fällen, wo der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlussfassung in den die Schule betreffenden Angelegenheiten, soweit die Gemeinden dazu überhaupt gesetzlich berechtigt sind, zu:

- a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe und zwar, soweit es nach Analogie der allgemeinen Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten oder des größern Bürgerausschusses, beziehentlich in der durch die Localschulordnung mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde näher festgesetzten Maße;
- b) auf dem Lande dem Gemeinderathe und in dem in §. 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle der Gemeindeversammlung;
- c) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder in Schulangelegenheiten würden ausgeübt werden können.

Unerweitertes Deputationsgutachten:

Zu §. 1.

Da die Abänderungen im Eingange und Schlusse der §. nur formeller Natur sind, und den Sinn der Disposition nicht ändern, die Veränderung im Satze a aber allerdings als sachgemäß sich darstellt, so empfiehlt die Deputation der Kammer, die §. 1 in der von der ersten Kammer beliebten Fassung anzunehmen.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt uns vor, die an sich nur formellen Abänderungen zu genehmigen, welche die erste Kammer in der Fassung der 1. §. gemacht hat und diese §. in der von der ersten Kammer beliebten Fassung anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer: Bei dieser §. hatte die zweite Kammer die Zusatzparagraphe 1 b beschlossen, welche die Theilnahme des Pfarrers an den Beschlussfassungen der Schulgemeinde zum Gegenstande hat und folgendergestalt lautet: Der betreffende Pfarrer hat in den Städten an diesen Beschlussfassungen, insofern die Localschulordnung nicht etwas Anderes bestimmt, nicht Theil zu nehmen; er ist jedoch stimmberechtigtes Mitglied der Schuldeputation. Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu allen Versammlungen des Gemeinderaths einzuladen, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden; derselbe ist auch berechtigt, dergleichen Versammlungen selbst durch den Gemeindevorstand zu veranlassen, und hat in beiden Fällen den Vorsitz darin zu führen, insofern er nicht bei einzelnen Verhandlungen darauf verzichtet, kann auch ein berathendes, sowie, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Aufbringung von Geldmitteln handelt, ein beschlussfassendes Stimmrecht ausüben. Die erste Kammer hat diese Zusatzparagraphe auf §. 5 c verwiesen, die Deputation aber im Allgemeinen sich damit einverstanden erklärt, weil sie in Beziehung auf die Sache einverstanden ist. Sie sieht sich daher bei dieser §. genöthigt, auf ihr Gutachten zu §. 5 c zu verweisen; daher eben die Beschlussfassung jetzt wohl ausgesetzt und bis zu jener §. verspart werden möchte.

Abg. Scholze: Ich wollte denselben Wunsch aussprechen, daß über §. 1 b erst bei §. 5 c abgestimmt würde.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Beschlussfassung über §. 1 b und über den daneben gestellten Antrag in die Schrift bis zu Berathung der §. 5 c und d ausgesetzt werde? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Gesetzentwurf:

§. 2.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schulgemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels hat in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 (§. 180) und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (§. 38 e) geordnet ist.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 2.

Die Ausführung der nach §. 1 gefaßten Be-